

Reiner Vermögensschaden

Sachverhalt

Eine Baufirma wird beauftragt eine gemauerte Umzäunung auf dem Grundstück des Auftraggebers zu errichten. Durch einen Vermessungsfehler wurde an einer Seite die Umzäunung zu nahe an die Grundstücksgrenze gesetzt. Der Auftraggeber wird von seinem Nachbarn mit Forderungen (Abschlagszahlung, Einschreiten des Rechtsanwaltes) konfrontiert.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 1.2.1.1 ist keine Deckung gegeben, weil es keinen vorgelagerten Personen bzw.

Sachschaden gibt und deshalb keinen abgeleiteten Vermögensschaden darstellt.

AHVB mit Standardwording

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 1.2.1.1 ist keine Deckung gegeben, weil es keinen vorgelagerten Personen bzw.

Sachschaden gibt und deshalb keinen abgeleiteten Vermögensschaden darstellt.

Keine Deckung gegeben, weil Zusatzklausel nur reine Vermögensschäden aus Behinderungen umfasst.

STYRIAHAFT:

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) sind die Kosten für die Forderungen der Gegenseite gedeckt.

Vertragserfüllung

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Bauunternehmer wurde mit der Errichtung einer Maschinengrube für eine Hallenerweiterung beauftragt. Nach der Fertigstellung – jedoch vor Übergabe – wurde festgestellt, dass die hergestellte Grube um einige Zentimeter falsch dimensioniert wurde, weil sich der Mitarbeiter bei der Planung einen Vermessungsfehler machte. Durch den Fehlbau konnte die, für die Grube geplante, Maschine des Auftraggebers nicht eingebracht werden und muss der Versicherungsnehmer seine hergestellte Maschinengrube abtragen und im vorgeschriebenen, richtigen Maß neu aufbauen. Durch den Mangel verzögerte sich die fristgerechte Übergabe gemäß Vertrag und werden an den Versicherungsnehmer Schadenersatzforderungen aufgrund von vereinbarten Pönalen gestellt.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Vertrag mangelhaft erfüllt. Es handelt sich dabei um den Ausschluss Vertragserfüllung, da der Auftrag noch nicht übergeben war.

AHVB mit Standard wording

Auch hier Ausschluss der Vertragserfüllung gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3.

Keine Deckung für geforderten Pönalen gegeben, weil Zusatzklausel nur genormte Verträge umfasst.

STYRIAHAFT:

Vertragserfüllung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 129 (offene Vertragshaftung) sind auch Pönalen gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 705 ist Deckung für die dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten aus der Vertragserfüllung gegeben, weil es sich um ein unvorhersehbares bzw. außergewöhnliches Ereignis (Vermessungsfehler) handelte und die gewöhnliche und branchenübliche Sorgfalt sowie damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden.

Schadenbeispiel 3

Reine Vermögensschäden

Sachverhalt

Eine Installationsfirma wurde beauftragt den Torluftschleier im Eingangsbereich des Baumarktes zu montieren.

Durch die Verwechslung des Vor- und Rücklaufes konnte die volle Heizleistung nicht erreicht werden, weshalb der Versicherungsnehmer mit Mietzinsreduktionen belastet wurde.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 1.2.1.1 ist keine Deckung gegeben, weil es keinen vorgelagerten Personen bzw.

Sachschaden gibt und deshalb keinen abgeleiteten Vermögensschaden darstellt.

AHVB mit Standard wording

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 1.2.1.1 ist keine Deckung gegeben, weil es keinen vorgelagerten Personen bzw.

Sachschaden gibt und deshalb keinen abgeleiteten Vermögensschaden darstellt.

Keine Deckung gegeben, weil Zusatzklausel nur reine Vermögensschäden aus Behinderungen umfasst.

STYRIAHAFT:

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) sind die Kosten für die Forderungen des Baumarktes gedeckt.

Vertragserfüllung

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Dachdeckerunternehmer war mit der Konstruktion sowie mit der Herstellung eines Daches beauftragt. Nach der Arbeitsausführung wurde festgestellt, dass die Konstruktion vom Techniker vor Ort mangelhaft berechnet wurde und aufgrund dessen die vorgeschriebene Tragkraft nicht erfüllt werden konnte. Eine Neukonstruktion war erforderlich, das Dach musste abgetragen und wiederhergestellt werden um einen mangelfreien Auftrag zu gewährleisten. Vertraglich vereinbarte Pönalen sind wegen nicht Einhaltung des Fertigstellungstermins angefallen.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Vertrag mangelhaft erfüllt. Es handelt sich dabei um den Ausschluss der Vertragserfüllung, da der Auftrag noch nicht übergeben war.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Vertragserfüllung gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3.

Keine Deckung für Pönalen gegeben, weil Zusatzklausel nur genormte Vertragshaftung umfasst.

STYRIAHAFT:

Vertragserfüllung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Gemäß der Klausel RIE 129 (offene Vertragshaftung) sind auch Pönalen gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 705 ist Deckung für die dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten aus der Vertragserfüllung gegeben, weil es sich um ein unvorhersehbares bzw. außergewöhnliches Ereignis (Konstruktions- / Berechnungsfehler) handelte und die gewöhnliche und branchenübliche Sorgfalt sowie damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden.

Vertragserfüllung

Sachverhalt:

Gegenständlich betreibt der Versicherungsnehmer ein Bauunternehmen und war mit der Errichtung eines Einfamilienhauses beauftragt. Beim Abstecken des Hauses unterlief ein Vermessungsfehler und wurde der Bau zu nah an der Grundstücksgrenze erbaut. Erst nach Fertigstellung, aber vor Übergabe des Rohbaues, wurde der Fehler bemerkt und war der Versicherungsnehmer gezwungen, einen Teil des Hauses abzutragen und auf der gegenüberliegenden Seite anzubauen. Aufgrund der Verzögerung der Bauarbeiten konnte der Auftraggeber erst verspätet einziehen, weshalb für ihn eine weitere Monatsmiete für seine Mietwohnung angefallen war. Weiters wurde der Versicherungsnehmer mit nachbarrechtlichen Ansprüchen konfrontiert und somit entstanden Kosten für das Einschreiten des gegnerischen Anwaltes.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3 ist keine Deckung gegeben., da die Abtragungsarbeiten sowie der neue Bauteil eine Vertragserfüllung darstellt.

Weiters kommt der Ausschluss gemäß Art 1.2.2.1.1 zum Tragen, somit auch die reinen Vermögensschäden keine Deckung finden.

AHVB mit Standard wording

Auch hier Ausschluss der Vertragserfüllung gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3. und Art 1.2.2.1.1.

STYRIAHAF:

Vertragserfüllung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) sind die Kosten des Mietentgangs und der Anwaltskosten der Gegenseite gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 705 ist Deckung für die dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten aus der Vertragserfüllung gegeben, weil es sich um ein unvorhersehbares bzw. außergewöhnliches Ereignis (Vermessungsfehler) handelte und die gewöhnliche und branchenübliche Sorgfalt sowie damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden.

Schadenbeispiel 6

Vertragserfüllung

Sachverhalt:

Das Fliesenunternehmen XY war mit der Verlegung und Lieferung von Fliesenböden für eine Wohnbaugesellschaft beauftragt. Nach der Herstellung der gesamten Flächen kam es vor der Übergabe zu Hebungen der Fliesen und wurde festgestellt, dass vom Versicherungsnehmer ein für die Fliesen falscher Kleber genommen wurde. Um eine Mangelfreiheit herzustellen, mussten die gesamten Fliesenflächen abgetragen sowie wiederhergestellt werden. Aufgrund der Arbeitsverzögerung konnten die bereits vermieteten Wohnungen nicht an die Mieter vertragsgemäß übergeben werden, sodass für diesen Zeitraum der Mangelbehebung die Mieten nicht lukriert werden konnten.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3 ist keine Deckung gegeben., weil die Neuerstellung der Fliesenflächen eine Vertragserfüllung darstellt.

Weiters kommt der Ausschluss gemäß Art 1.2.2.1.1 zum Tragen, weshalb auch die reinen Vermögensschäden keine Deckung finden.

AHVB mit Standard wording

Auch hier Ausschluss der Vertragserfüllung gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3. und Art 1.2.2.1.1.

STYRIAHAFT:

Vertragserfüllung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) sind die Kosten des Mietentgangs für die Wohnbaugesellschaft gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 705 ist Deckung für die dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten aus der Vertragserfüllung gegeben, weil es sich um ein unvorhersehbares bzw. außergewöhnliches Ereignis (Verwechslung des Klebers) handelte und die gewöhnliche und branchenübliche Sorgfalt sowie damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden.

Schadenbeispiel 7

Vertragserfüllung

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Maschinenhersteller lieferte eine Drehmaschine an einen Kunden für die Produktion von Werkzeug. Beim Probelauf, d.h. vor Übergabe, stellte man einen Defekt an der Drehmaschine durch eine Fehldimensionierung bei der Maschinenproduktion fest und musste der Versicherungsnehmer eine neue Drehmaschine zur Verfügung stellen. Da die Lieferung für die neue Drehmaschine einen Monat in Anspruch genommen hat, kam es während dieser Zeit in der Produktionslinie zu einem Betriebsstillstand.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3 ist keine Deckung gegeben, da es sich bei der Neuerstellung der Drehmaschine um Vertragserfüllung handelt.

Weiters kommt der Ausschluss gemäß Art 1.2.2.1.1 zum Tragen, somit finden auch die reinen Vermögensschäden keine Deckung.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Vertragserfüllung gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3. und Art 1.2.2.1.1.

STYRIAHAFT:

Vertragserfüllung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) sind die Kosten für den Betriebsstillstand gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 705 ist Deckung für die dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten aus der Vertragserfüllung gegeben, weil es sich um ein unvorhersehbares bzw. außergewöhnliches Ereignis (Fehldimensionierungen) handelte und die gewöhnliche und branchenübliche Sorgfalt sowie damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden.

Gewährleistung

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Estrichleger war mit der Herstellung der Estricharbeiten beauftragt. Nach Übergabe wird vom Auftraggeber die mangelhafte Ausführung des Estrichs (falsch verwendete Zusätze) beanstandet, weshalb sich Nässeflecken im Parkettboden bildeten. Der Versicherungsnehmer muss den Estrich mangelfrei herstellen. Um diese durchführen zu können, muss der Parkettboden beschädigt und die davon betroffenen Räumlichkeiten ausgeräumt werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Arbeitsauftrag mangelhaft durchgeführt und kommt es dadurch zu Gewährleistungsansprüchen für die mangelfreie Herstellung des Estrichs.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Weiters besteht keine Deckung für die Beschädigung des Parkettbodens sowie Ausräumkosten aus der Erfüllung der Gewährleistung, weil sich keine Nachbesserungsbegleitschadensklausel in diesem Deckungskonzept findet.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 128 (Nachbesserungsbegleitschäden) ist auch die Beschädigung des Parkettbodens sowie Räumungskosten inkludiert.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Gemäß RIE 709 ist Deckung für die Nachbesserungsbegleitschäden (Parkett, Räumkosten) gegeben.

Gewährleistung

Sachverhalt:

Die Bauunternehmung XY war mit der Errichtung einer Wohnhausanlage als Generalunternehmer (inkl. Planung) beauftragt. Nach Übergabe der Anlage wurde festgestellt, dass aufgrund eines Planungsfehlers das gesamte Bauobjekt um rund 1,5 m zu tief situiert war. Das Objekt musste deshalb abgerissen und schließlich das Gebäude neu errichtet werden. Das bereits bezogene Gebäude musste deshalb geräumt werden und wurden die Eigentümer zwischenzeitig in Ersatzwohnungen (Hotel) untergebracht.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Arbeitsauftrag mangelhaft durchgeführt und kommt es dadurch zu Gewährleistungsansprüchen für die Neuerrichtung des Gebäudes.

Aus den Unterbringungskosten der Mieter resultiert ein reiner Vermögensschaden, der keine Deckung erfährt.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Keine Deckung für die Ansprüche der Wohnungseigentümer gegeben, weil die Zusatzklausel nur reine Vermögensschäden aus Behinderung umfasst.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) besteht Deckung für die Schadenersatzansprüche der Eigentümer der Wohnungen.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Schadenbeispiel 10

Gewährleistung

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Tiefbauunternehmer war mit Injektionsarbeiten sowie Spundwänden beauftragt. Nach der Übergabe wurde festgestellt, dass die Spundwände durch eine Falschdosierung des Injektionsmaterials Risse aufweisen, sodass ein Abbruch der Wände sowie die Neuerstellung notwendig wurde. Aufgrund der Richtigstellung des Gewerks wurden an den Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche aus den daraus entstandenen Stehzeiten der vom Bauherren beauftragten Firmen gestellt, da ein Weiterarbeiten für diese Firmen nicht möglich war.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Arbeitsauftrag mangelhaft durchgeführt und kommt es dadurch zu Gewährleistungsansprüchen für die Erstellung der neuen Spundwände.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1.

Keine Deckung für die Stehzeiten, weil die Zusatzklausel nur reine Vermögensschäden aus Behinderungen umfasst.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) sind die Stehzeiten gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Schadenbeispiel 11

Gewährleistung

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer, der ein Elektronunternehmen betreibt, war mit der Lieferung, Montage sowie mit der Installation einer Rufanlage beauftragt. Nach Übergabe sind die eingebrachten angeschlossenen Einrichtungen der Rufanlage ausgefallen und wurde, nach Prüfung, festgestellt, dass der Versicherungsnehmer durch Falschinstallation einen ständigen Kurzschluss verursachte, sodass die Geräte dadurch beschädigt wurden. Aufgrund der Schadenshöhe wäre eine Reparatur unwirtschaftlich und musste die gesamte Rufanlage neu geliefert sowie installiert werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Laut Artikel 7., Punkt 1.1 ist keine Deckung gegeben.

Die Leistung des Versicherungsnehmers war mangelhaft und fällt dies unter die Gewährleistung.

STYRIAHAF:

Keine Deckung.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Schadenbeispiel 12

Gewährleistung

Sachverhalt:

Das Trockenbauunternehmen war mit der Planung sowie mit der Errichtung von Innenwänden beauftragt und dieses fristgerecht an den Auftraggeber übergeben. Nach der Verlegung des Parkettbodens stellte man die falsch dimensionierten Wände fest und mussten, aufgrund dessen, die Wände vom Versicherungsnehmer abgetragen sowie neu aufgestellt werden. Zur mangelfreien Herstellung der Wände war eine Beschädigung des Parkettbodens erforderlich.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Arbeitsauftrag mangelhaft durchgeführt und kommt es dadurch zu Gewährleistungsansprüchen für die neuerliche Errichtung der Wände sowie des Parkettbodens.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Weiters besteht keine Deckung für die Beschädigung des Parkettbodens aus der Erfüllung der Gewährleistung, weil sich keine Nachbesserungsbegleitschadensklausel in diesem Deckungskonzept findet.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 128 (Nachbesserungsbegleitschäden) ist auch die Beschädigung des Parkettbodens inkludiert.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Gemäß RIE 709 ist Deckung für die Nachbesserungsbegleitschäden (Parkett) gegeben.

Schadenbeispiel 13

Gewährleistung

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer (Kühlanlagenunternehmen) war mit der Herstellung und Lieferung sowie Montage einer Kühlanlage beauftragt und wurde diese fristgerecht an den Auftraggeber übergeben. Nach der Inbetriebnahme wurden die Lötstellen bei den Kühlanlagern, aufgrund falsch verwendeten Lötmaterials, undicht und kam es zum Austritt

von Kältemittel. Durch die Mangelhaftigkeit der gelieferten Anlage, muss der Versicherungsnehmer die Rohre erneut löten. Aufgrund des ausgetretenen Kältemittels kam es zu Hebungen des Bodenbelages in der gesamten Halle und musste dadurch die Produktion für mehrere Stunden angehalten werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Arbeitsauftrag mangelhaft durchgeführt und kommt es dadurch zu Gewährleistungsansprüchen für die Mangelbehebung der Lötstellen.

Die Sanierung des Bodenbelages ist ein Folgeschaden und gestaltet sich als Grunddeckungsschaden.

Beim Produktionsausfall handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden, der keine Deckung erfährt.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Keine Deckung für geforderten Produktionsausfall gegeben, weil die Zusatzklausel nur reine Vermögensschäden aus Behinderung umfasst.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) findet auch der Produktionsausfall Deckung.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Schadenbeispiel 14

Gewährleistung

Sachverhalt:

Das Estrichunternehmen XY war mit der Herstellung des Zementestrichs beauftragt. Nach Übergabe und Verlegung des Marmorbodens durch einen Steinmetzbetrieb sind im Bereich der verdübelten Steinfugen Risse im Marmorboden aufgetreten. Aufgrund teilweise falsch platzierter Fugen ist der Marmorboden nach Inbetriebnahme der Fußbodenheizung gesprungen. Um seine Fugen ordnungsgemäß platzieren zu können, musste der Marmorboden teilweise entfernt und neu verlegt werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Arbeitsauftrag mangelhaft durchgeführt und kommt es dadurch zu Gewährleistungsansprüchen für die neuerliche Herstellung der Fugen.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Weiters besteht keine Deckung für die Beschädigung des Marmorbodens aus der Erfüllung der Gewährleistung, weil sich keine Nachbesserungsbegleitschadensklausel in diesem Deckungskonzept findet.

STYRIAHAF:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 128 (Nachbesserungsbegleitschäden) ist auch die Beschädigung des Marmorbodens inkludiert.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Gemäß RIE 709 ist Deckung für die Nachbesserungsbegleitschäden (Marmor) gegeben.

Gewährleistung

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer (Bodenleger) war mit der Herstellung von Bodenbeschichtungsarbeiten in rutschfester Ausfertigung in einer Ölmühle beauftragt. Nach Übergabe des Gewerks stellte sich im Zuge der Benützung des Bodens heraus, dass aufgrund falscher Lagerung des Beschichtungsmaterials der Boden eine falsche Härte aufweist. Deshalb ist der Boden für eine Ölmühle nicht geeignet und muss neu gemacht werden. Durch den Mangel verzögerte sich die fristgerechte Übergabe gemäß Vertrag und werden an den Versicherungsnehmer Schadenersatzforderungen aufgrund der vereinbarten Pönale gestellt.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Arbeitsauftrag mangelhaft durchgeführt und kommt es dadurch zu Gewährleistungsansprüchen für die Bodenbeschichtungsarbeiten.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Vertragserfüllung gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.1.

Keine Deckung für geforderten Pönalen gegeben, weil Zusatzklausel nur genormte Verträge umfasst.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 129 (offene Vertragshaftung) sind auch Pönalen gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Gewährleistung

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer (Kälteanlagenunternehmen) war mit der Lieferung, Einbau und Einstellung einer Kühlanlage beauftragt. Bei der Einstellung der Anlage kam es zu einem Berechnungsfehler, weshalb es nach einigen Monaten, bereits nach Übergabe, zum Einfrieren der gesamten Anlage, sowie der bereits bestehenden mit der Anlage verbundenen Rohrleitungen (nicht Arbeitsauftrag Versicherungsnehmer), gekommen ist. Aufgrund dessen muss der Versicherungsnehmer seinen Mangel durch die Lieferung einer neuen Anlage sowie Einbau und Einstellung beheben. In der mangelhaften Anlage hat der Auftraggeber bereits Lebensmittel deponiert und mussten durch das Einfrieren der Anlage die Lebensmittel fachgerecht entsorgt werden, da es zur Unterbrechung des Kühlkreislaufes gekommen war.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Arbeitsauftrag mangelhaft durchgeführt und kommt es dadurch zu Gewährleistungsansprüchen für die Neulieferung.

Die Reparatur der angrenzenden Rohre gestaltet sich als Grunddeckungsschaden.

Die Entsorgungskosten sowie die Wiederbeschaffung der Lebensmittel gestaltet sich als reiner Vermögensschaden, der keine Deckung erfährt.

AHVB mit Standard wording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Keine Deckung für die Lebensmittel gegeben, weil die Zusatzklausel nur reine Vermögensschäden aus Behinderung umfasst.

STYRIAHAF:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) besteht Deckung für die Lebensmittelkosten.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Schadenbeispiel 17

Gewährleistung

Sachverhalt:

Der Spenglerbetrieb war mit Verblechungsarbeiten eines ganzen Wohnblockes beauftragt. Dabei verwendete er einen Kleber, welcher eine falsche Zusammensetzung hatte, und ist es einige Zeit nach der Übergabe deshalb zu Korrosionen der eingebauten Bleche gekommen. Schaden besteht darin, dass sämtliche Bleche getauscht werden müssen. Im Zuge der Sanierungsarbeiten kam es zu Staubeentwicklung und Lärmbelästigung für die Anrainer, sodass Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Arbeitsauftrag mangelhaft durchgeführt und kommt es dadurch zu Gewährleistungsansprüchen für die neue Herstellung der Verbleche.

Aus der Staubeentwicklung und Lärmbelästigung resultiert ein reiner Vermögensschaden, der keine Deckung erfährt.

AHVB mit Standard wording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Keine Deckung für die Ansprüche der Anrainer gegeben, weil die Zusatzklausel nur reine Vermögensschäden aus Behinderung umfasst.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 105 (offene Vermögensschadendeckung) besteht Deckung für die Schadenersatzansprüche der Anrainer.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Schadenbeispiel 18

Gewährleistung/Garantie

Sachverhalt:

Der Estrichbetrieb des VN war mit der Estrichverlegearbeiten beauftragt. Dabei hat er für die Verlegung des Unterbodens einen Subunternehmer beauftragt. Nach einiger Zeit stellt sich heraus, dass dieser dabei zuwenig Trittschalldämmmaterial verwendet hat. Nunmehr soll der Unterboden von der Subfirma mit der richtigen Dämmung hergestellt werden. Da der Subunternehmer zwischenzeitig insolvent geworden war, muss die ordnungsgemäße Dämmung vom VN hergestellt werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Seit der Übergabe des Unterbodens vom Subunternehmer an den Versicherungsnehmer, werden die Estricharbeiten als gesamter Arbeitsauftrag gesehen und fällt auch dieser Part, trotz Fremdverschulden, unter die Gewährleistung.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1.

STYRIAHAFT:

Deckung aus der Klausel RIE 500, jedoch nur aufgrund der Insolvenz des Subunternehmers.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche (Unterboden) gegeben, unabhängig von der Insolvenz des Subunternehmers.

Gewährleistung/Garantie

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Bauunternehmer beauftragt einen Subunternehmer mit der Durchführung von Installationsarbeiten am Objekt des Bauherrn. Nach Übergabe wurde vom Bauherrn Mängel, teilweises Austreten von Wasser, an der Installation festgestellt. Aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses zum Bauunternehmer wendet sich der Bauherr mit seinen Ansprüchen direkt an den Bauunternehmer. Ein Verweis an den schuldtragenden Installateur ist nicht mehr möglich, da dieser zwischenzeitig insolvent geworden ist.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Seit der Übergabe der Installationsarbeiten vom Subunternehmer an den Versicherungsnehmer, wird der Installation als gesamter Arbeitsauftrag gesehen und fällt auch dieser Part, trotz Fremdverschulden, unter die Gewährleistung.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1.

STYRIAHAFT:

Deckung aus der Klausel RIE 500, jedoch nur aufgrund der Insolvenz des Subunternehmers.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche (Installation) gegeben, unabhängig von der Insolvenz des Subunternehmers.

Gewährleistung/Garantie

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Bauunternehmer war mit Baumeisterarbeiten beauftragt. Für die Fußbodenbeläge wurde vom VN ein Subunternehmer beauftragt. Dieser stellt verschiedene Bodenbeläge in verschiedenen Räumen her. Nach einigen Monaten kam es zu Aufwölbungen und Blasenbildungen und mussten die Beläge saniert werden. Da der Subunternehmer zwischenzeitig insolvent geworden war, musste die Sanierung vom VN vorgenommen werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Seit der Übergabe der Fußbodenbeläge vom Subunternehmer an den Versicherungsnehmer, werden auch die Fußböden als gesamter Arbeitsauftrag gesehen und fällt auch dieser Part, trotz Fremdverschulden, unter die Gewährleistung.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1.

STYRIAHAFT:

Deckung aus der Klausel RIE 500, jedoch nur aufgrund der Insolvenz des Subunternehmers.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche (Fußbodenbeläge) gegeben, unabhängig von der Insolvenz des Subunternehmers.

Schadenbeispiel 21

Gewährleistung/Garantie

Sachverhalt :

Der Versicherungsnehmer war mit der Herstellung von Schrauben beauftragt. Für die Herstellung der Schraubenköpfe wurde vom VN ein Subunternehmer beauftragt. Nach einiger Zeit bzw. nach einer eingehenden Qualitätsprüfung beim Endkunden stellte sich heraus, dass der Subunternehmer für die Schraubenköpfe minderwertiges Material verwendete. Da der Subunternehmer zwischenzeitig insolvent geworden war, mussten die gesamten Schrauben vom VN erneut geliefert werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Seit der Übergabe der Schraubenköpfe vom Subunternehmer an den Versicherungsnehmer, werden die Schrauben als gesamter Arbeitsauftrag gesehen und fällt auch dieser Part, trotz Fremdverschulden, unter die Gewährleistung.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1.

STYRIAHAFT:

Deckung aus der Klausel RIE 500, jedoch nur aufgrund der Insolvenz des Subunternehmers.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche (Schraubenköpfe) gegeben, unabhängig von der Insolvenz des Subunternehmers.

Nachbesserungsbegleitschaden

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Installationsfirma war mit der Montage der Sanitäranlagen beauftragt. Im Zuge der Benützung der Anlage – somit nach Übergabe - stellte sich heraus, dass der Monteur des Versicherungsnehmers eine Betätigungsplatte für das WC falsch versetzt hatte. Im Zuge der Richtigstellung der Platte mussten bereits verlegte Fliesen (nicht Arbeitsauftrag des VN) entfernt, neu verlegt und neuerlich Malerarbeiten ausgeführt werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben. Auch die Beschädigung des Fremden, zur Behebung des Gewährleistungsschadens, wird als Gewährleistung sowie Vertragserfüllung gesehen.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1. Weiters besteht keine Deckung für die Beschädigung der Fliesen aus der Erfüllung der Gewährleistung, weil sich keine Nachbesserungsbegleitschadensklausel in diesem Deckungskonzept findet.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.
Deckung gemäß RIE 128 für das Entfernen der verlegten Fliesen und das Neuverlegen sowie die Malerarbeiten.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.
Gemäß RIE 709 ist Deckung für die Nachbesserungsbegleitschäden (Entfernen und Neuverlegen) gegeben.

Nachbesserungsbegleitschaden

Sachverhalt:

Das Sanitärunternehmen war mit der Montage einer Duschkabine bzw. Sanitärarbeiten beauftragt. Dabei wurde vom Monteur des VN der Unterputzkörper im Duschbereich falsch angeschlossen. Nach Herstellung und Übergabe der Sanitäranlagen musste, um die Sanierungsarbeiten durchführen zu können, die Rigipswand im Nebenzimmer aufgestemmt und neuerlich ausgemalt werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Auch die Beschädigung des Fremden, zur Behebung des Gewährleistungsschadens, wird als Gewährleistung sowie Vertragserfüllung gesehen.

AHVB mit Standardwording:

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Weiters besteht keine Deckung für die Beschädigung der Rigipswände bzw. Malerei aus der Erfüllung der Gewährleistung, weil sich keine Nachbesserungsbegleitschadensklausel in diesem Deckungskonzept findet.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Deckung gemäß RIE 128 für die Erneuerung der Rigipswände sowie die Malerarbeiten.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Gemäß RIE 709 ist Deckung für die Nachbesserungsbegleitschäden (Erneuerung der Rigipswände und Malerei) gegeben.

Schadenbeispiel 24

Nachbesserungsbegleitschaden

Sachverhalt:

Die Verputzfirma war mit Verspachtelungsarbeiten einer Stiegenanlage beauftragt. Nach Übergabe löste sich aufgrund mangelhafter Verspachtelung die von einer Fremdfirma aufgebrachte Epoxy-Beschichtung. Der Schaden gestaltet sich dahingehend, dass die Verspachtelungsarbeiten erneut durchgeführt werden müssen und auch die Epoxy-Beschichtung abgeschert und neu aufgetragen werden muss.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Auch die Beschädigung des Fremden, zur Behebung des Gewährleistungsschadens, wird als Gewährleistung sowie Vertragserfüllung gesehen.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Weiters besteht keine Deckung für die Wiederherstellung der Epoxy-Beschichtung aus der Erfüllung der Gewährleistung, weil sich keine Nachbesserungsbegleitschadensklausel in diesem Deckungskonzept findet.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Deckung gemäß RIE 128 für das Ab- und Auftragen der Epoxy-Beschichtung.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Gemäß RIE 709 ist Deckung für die Nachbesserungsbegleitschäden (Epoxy-Beschichtung) gegeben.

Schadenbeispiel 25

Nachbesserungsbegleitschaden

Sachverhalt:

Der Bauunternehmer war mit der Planierung eines Innenhofes beauftragt. Auf die vom Versicherungsnehmer hergestellte Planierung, wurden Steinplatten von einem anderen Unternehmen XY verlegt. Nach Übergabe hoben sich die Steinplatten und wurde nach Prüfung festgestellt, dass die Planierung mangelhaft durchgeführt wurde. Um eine mangelfreie Planierung zu gewährleisten, mussten die Steinplatten entfernt, die Planierung saniert und die Steinplatten wieder neu hergestellt sowie verlegt werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Auch die Beschädigung des Fremden, zur Behebung des Gewährleistungsschadens, wird als Gewährleistung sowie Vertragserfüllung gesehen.

AHVB mit Standard wording

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Weiters besteht keine Deckung für die Beschädigung der Steinplatten aus der Erfüllung der Gewährleistung, weil sich keine Nachbesserungsbegleitschadensklausel in diesem Deckungskonzept findet.

STYRIAHAF:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Deckung gemäß RIE 128 für das Entfernen der verlegten Steinplatten und deren Neuverlegung.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Gemäß RIE 709 ist Deckung für die Nachbesserungsbegleitschäden (Steinplatten) gegeben.

Nachbesserungsbegleitschaden

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Buunternehmung war mit der Erstellung eines Freibades (Schwimmbad sowie Betonierung eines Schachtes) beauftragt. Nach Übergabe des gesamten Objektes kam es zum Wasseraustritt. Schadensursache war der mangelhaft hergestellte Schacht des Versicherungsnehmers, da anstatt Dichtbeton, Schalbeton verwendet wurde. Der Schacht muss neu hergestellt werden. Um den Mangel beheben zu können, müssen die darauf verlegten Waschplatten entfernt sowie wiederhergestellt werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Auch die Beschädigung des Fremden, zur Behebung des Gewährleistungsschadens, wird als Gewährleistung sowie Vertragserfüllung gesehen.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7 1.1.

Weiters besteht keine Deckung für die Beschädigung der Waschplatten aus der Erfüllung der Gewährleistung, weil sich keine Nachbesserungsbegleitschadensklausel in diesem Deckungskonzept findet.

STYRIAHAF:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Deckung gemäß RIE 128 für das Entfernen der verlegten Waschplatten und das Neuverlegen.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Gemäß RIE 709 ist Deckung für die Nachbesserungsbegleitschäden (Entfernen und Neuverlegen) gegeben.

Nachbesserungsbegleitschaden

Sachverhalt

Als Bauunternehmer war der Versicherungsnehmer mit der Erstellung eines Einfamilienhauses, inklusive Keller, beauftragt. Nach Übergabe wurde festgestellt, dass der E-Strich falsch gewählt wurde. Um den Mangel beheben zu können, kam es für den Bauherrn zu folgenden Zusatzaufwendungen.

- Fliesen- sowie Parkett Beschädigung sowie Wiederherstellung
- Möbel ein- und ausräumen
- Türen – Ein- und Ausbaurkosten

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1 ist keine Deckung gegeben.

Auch die Beschädigung des Fremden, zur Behebung des Gewährleistungsschadens, wird als Gewährleistung sowie Vertragserfüllung gesehen.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Gewährleistung gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.1.

Weiters besteht keine Deckung für die Beschädigung der Böden sowie Aus- und Ein-räum/baukosten aus der Erfüllung der Gewährleistung, weil sich keine Nachbesserungsbegleitschadensklausel in diesem Deckungskonzept findet.

STYRIAHAFT:

Gewährleistung bleibt von der Deckung ausgeschlossen.

Deckung gemäß RIE 128 für das Entfernen und Neuverlegen der Böden sowie Aus- und Ein-räum/baukosten.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 704 ist Deckung für die Gewährleistungsansprüche gegeben, weil der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden und dieser nach Übergabe erstmals aufgetreten ist, sowie vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beim Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Gemäß RIE 709 ist Deckung für die Nachbesserungsbegleitschäden (Entfernen und Neuverlegen) gegeben.

Schadenbeispiel 28

Herstellungs- und Lieferklausel

Sachverhalt:

Der VN als Bauunternehmer war mit der Errichtung eines Einfamilienhauses und der Drainage beauftragt und wurde das Bauvorhaben nach Fertigstellung an den Bauherren übergeben. Durch Regenfälle kam es zu einem Rückstau und stellte man eine mangelhaft verlegte Drainagen- und Oberflächenentwässerung fest. Der Versicherungsnehmer wurde aufgrund der mangelhaften Herstellung mit Ansprüchen zur Mangelbehebung der Drainage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist konfrontiert. Um den Schaden beheben zu können, waren Grabungsarbeiten sowie die Fehlerbehebung der Drainage notwendig.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.9 ist keine Deckung gegeben.

Die Leistung des Versicherungsnehmers war mangelhaft und die Gewährleistungsfrist bereits verstrichen. Somit ist der

Deckungsausschluss der Gewährleistung aufgehoben, weshalb der Artikel 7.1.9 wie eine „Art Gewährleistung“ als Ausschlussstatbestand zum Tragen kommt.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.9.

Keine Deckung für die geforderte Mangelbehebung der Drainage sowie die Nachbesserungsbegleitschäden (Grabungsarbeiten), da das Klauselkonzept diese Deckungserweiterung nicht vorsieht.

STYRIAHAFT:

Die Mangelbehebung der Drainage ist über die RIE 142 (Herstellungs- und Lieferklausel) gedeckt.
Die Grabungsarbeiten finden unter der RIE 128 (Nachbesserungsbegleitschäden) Versicherungsschutz.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 706 ist Deckung für die vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Arbeiten oder Sachen.

Schadenbeispiel 29

Herstellungs- und Lieferklausel

Sachverhalt:

Ein Bauunternehmen war mit dem Setzen von Schächten und Asphaltierungsarbeiten beauftragt. Im Zuge von Regenfällen kam es aufgrund mangelhaft abgedichteter Schachthälse zur Unterspülung bzw. Setzung der neu errichteten Asphaltdecke. Der Versicherungsnehmer wurde aufgrund der mangelhaften Herstellung mit Ansprüchen zur Mangelbehebung der Schächte - nach Ablauf der Gewährleistungsfrist - konfrontiert. Um den Schaden beheben zu können muss nun die Asphaltdecke abgefräst und die Schächte richtig abgedichtet werden.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.9 ist keine Deckung gegeben.

Die Leistung des Versicherungsnehmers war mangelhaft und die Gewährleistungsfrist bereits verstrichen. Somit ist der

DeckungsausschlussGewährleistung aufgehoben, weshalb der Artikel 7.1.9 wie eine „Art Gewährleistung“ als Ausschlussstatbestand zum Tragen kommt.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss gemäß Artikel 1.1.1 und Artikel 7.1.9.

Keine Deckung für die geforderte Mangelbehebung der Schächte sowie die Nachbesserungsbegleitschäden (Asphaltierungsarbeiten), da das Klauselkonzept diese Deckungserweiterung nicht vorsieht.

STYRIAHAFT:

Die Mangelbehebung der Schächte ist über die RIE 142 (Herstellungs- und Lieferklausel) gedeckt.
Die Asphaltierungen finden unter der RIE 128 (Nachbesserungsbegleitschäden) Versicherungsschutz.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 706 ist Deckung für die vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Arbeiten oder Sachen.

Pönale

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer (Dachdeckerunternehmen) war mit der Montage von Dachpaneelen beauftragt. Vor Übergabe bemerkt der Kunde, dass sich in den Paneelen Rostflecken gebildet hatten. Die Rostflecken hatten ihre Ursache darin, dass beim Schneiden der Paneelen Späne am Dach liegen geblieben sind und verursachten diese den Oberflächenrost. Nunmehr müssen sämtliche beschädigten Dachpaneelen neu verlegt werden. Der Versicherungsnehmer hat mit dem Auftraggeber vertraglich eine Pönale von € 1.000 pro Tag maximal jedoch € 20.000,- vereinbart. Für die Mangelbehebung benötigt der Versicherungsnehmer 7 Arbeitstage und werden deshalb vom Auftraggeber € 7.000,- gefordert.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Vertrag mangelhaft erfüllt. Es handelt sich dabei um den Ausschluss Vertragserfüllung, da der Auftrag noch nicht übergeben war.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Vertragserfüllung gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3.

Keine Deckung für geforderte Pönale gegeben, weil Zusatzklausel nur genormte Verträge umfasst.

STYRIAHAF:

Vertragserfüllung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 129 (offene Vertragshaftung) sind auch Pönalen gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 705 ist Deckung für die dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten aus der Vertragserfüllung gegeben, weil es sich um ein unvorhersehbares bzw. außergewöhnliches Ereignis (Herstellungsfehler) handelte und die gewöhnliche und branchenübliche Sorgfalt sowie damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden.

Pönale

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Innenputzunternehmer war mit der Errichtung des Innenputzes beauftragt. Im Putzbereich der Terrasse sind Risse durch falsche Vermengung der einzelnen Verputzmaterialien entstanden. Schaden besteht darin, dass der Innenputz in diesem Bereich neu gemacht werden muss und eine Einhaltung des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins somit nicht möglich war. Pönale wurde deshalb verrechnet.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Vertrag mangelhaft erfüllt. Es handelt sich dabei um den Ausschluss Vertragserfüllung, da der Auftrag noch nicht übergeben war.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Vertragserfüllung gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3.

Keine Deckung für geforderte Pönale gegeben, weil Zusatzklausel nur genormte Verträge umfasst.

STYRIAHAFT:

Vertragserfüllung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 129 (offene Vertragshaftung) sind auch Pönalen gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 705 ist Deckung für die dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten aus der Vertragserfüllung gegeben, weil es sich um ein unvorhersehbares bzw. außergewöhnliches Ereignis (Verwechslung) handelte und die gewöhnliche und branchenübliche Sorgfalt sowie damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden.

Schadenbeispiel 32

Pönale

Sachverhalt:

Der Versicherungsnehmer als Innenputzunternehmer war mit der Errichtung des Innenputzes beauftragt. Im Putzbereich der Terrasse sind Risse durch falsche Vermengung der einzelnen Verputzmaterialien entstanden. Schaden besteht darin, dass der Innenputz in diesem Bereich neu gemacht werden muss und eine Einhaltung des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins somit nicht möglich war. Pönale wurde deshalb verrechnet.

Deckungssituation:

AHVB:

Gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3 ist keine Deckung gegeben.

Der Versicherungsnehmer hat seinen Vertrag mangelhaft erfüllt. Es handelt sich dabei um den Ausschluss Vertragserfüllung, da der Auftrag noch nicht übergeben war.

AHVB mit Standardwording

Auch hier Ausschluss der Vertragserfüllung gemäß Artikel 1.1.1 sowie Art 7.1.3.

Keine Deckung für geforderte Pönale gegeben, weil Zusatzklausel nur genormte Verträge umfasst.

STYRIAHAFT:

Vertragserfüllung bleibt auch hier ausgeschlossen.

Durch die Klausel RIE 129 (offene Vertragshaftung) sind auch Pönalen gedeckt.

STYRIAPLUS:

Gemäß RIE 705 ist Deckung für die dem Versicherungsnehmer entstehenden Mehrkosten aus der Vertragserfüllung gegeben, weil es sich um ein unvorhersehbares bzw. außergewöhnliches Ereignis (Verwechslung) handelte und die gewöhnliche und branchenübliche Sorgfalt sowie damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden.